

**Satzung der „Wolfgang-Lammers-Stiftung“
vom __.__.2020 (Entwurf)**

Präambel

Die Stiftung hat zum Ziel hilfebedürftige Personen des Bezirks Mitte von Berlin, insbesondere sozial benachteiligte Personen oder Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, zu unterstützen. Darüber hinaus fördert die Stiftung mildtätige und gemeinnützige Einrichtungen, um nachhaltig Strukturen zur Unterstützung und Förderung hilfsbedürftiger Menschen zu schaffen und zu erhalten. Die Stiftung leistet damit einen Beitrag zur Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens und der öffentlichen Gesundheitsversorgung sowie der öffentlichen Gesundheitspflege zum Wohl des Gemeinwesens.

§ 1

Name und Sitz

Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Wolfgang-Lammers-Stiftung“ und hat ihren Sitz im Bezirk Mitte von Berlin.
- (2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Landes Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin und wird im Rechts- und Geschäftsverkehr von dem für die Stiftung zuständigen Bezirksamtsmitglied vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) **die Unterstützung von**
 - hilfsbedürftigen Personen,
 - gemeinnützigen Körperschaften und Einrichtungen, die ihrerseits Hilfsbedürftige unterstützen
 - b) **die Förderung gemeinnütziger Zwecke**
 - des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des Wohlfahrtswesenszum Gemeinwohl in dem Bezirk Mitte von Berlin.

- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck durch Ausschüttungen von jährlichen Zinserträgen aus dem Stiftungsvermögen und Spenden als Zuschüsse und Zuwendungen
- a) an Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO)
 - b) an Bedürftige (§ 53 Nr. 2 AO)
 - c) an steuerbegünstigte anerkannte gemeinnützige Körperschaften und ähnliche Einrichtungen, die ihrerseits mildtätige Zwecke gemäß § 53 Nr. 1 AO verfolgen
 - d) an steuerbegünstigte anerkannte gemeinnützige Körperschaften und ähnliche gemeinnützige Einrichtungen, die das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege (§ 52 Abs.2 Nr. 3 AO), die Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und das Wohlfahrtswesen (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) fördern.

§ 3

Mildtätigkeit / Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Leistungen begünstigt werden.

§4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 513.000,- Euro (Stand Juli 2019).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Die Stiftung kann Zustiftungen oder Spenden entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden werden zeitnah verwendet.

§ 5

Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens (Stiftungsmittel). Die Erträge dienen ausschließlich der Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.
- (3) Pflichtaufgaben des Landes Berlin werden mit den Zinserträgen und Zuwendungen nicht erfüllt.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Verfahren der Mittelvergabe

- (1) Das Bezirksamt Mitte von Berlin entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel an gemeinnützige Körperschaften und ähnliche Einrichtungen. Unterstützungen an bedürftige Einzelpersonen sind über das für den Rechts- und Geschäftsverkehr zuständige Bezirksamtsmitglied möglich.
- (2) Das Bewilligungs- und Prüfverfahren für Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften und ähnliche Einrichtungen erfolgt nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung Berlin. Natürliche Personen, die Zuschüsse erhalten, sollen die zweckentsprechende Verwendung in geeigneter Form nachweisen.
- (3) Näheres ist vom Bezirksamt Mitte von Berlin in Vergaberichtlinien zu regeln.

§ 7

Berichtspflicht

- (1) Der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirksamtes Mitte von Berlin wird jährlich über die Verwendung der Stiftungsmittel berichtet.

§ 8

Treuhandverwaltung

- (1) Das Bezirksamt Mitte von Berlin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind im Haushaltsplan von Berlin (Bezirkshaushaltsplan Mitte) in einem gesonderten Kapitel nachzuweisen.

§ 9

Änderung der Satzung / Auflösung der Stiftung Stellung des Finanzamtes

- (1) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur vom Bezirksamt als Kollegialorgan gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Berlin, den

2020

Gothe

Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit